

## **Eckpunkte (FAQ) zur Implementierung der Pflegeausbildung nach PflBG in Thüringen**

- Informationen für die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung -

### **1 Allgemeine Aspekte zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes**

#### **1.1 Präambel**

Mit Veröffentlichung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) am 17.07.2017, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) am 10.10.2018 im Bundesgesetzblatt wurden die Rechtsgrundlagen für die Novellierung der Pflegeausbildung (generalistische Ausbildung) auf Bundesebene geschaffen.

Die Umsetzung obliegt nun den sechzehn Bundesländern und allen Beteiligten an einer neu zu gestaltenden Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern.

Die maßgebliche Zielstellung besteht darin, die Anzahl der Auszubildenden im Pflegebereich mit der neuen generalistischen Ausrichtung zu erhöhen.

Zielsetzung eines gemeinsamen und abgestimmten Vorgehens aller an der neuen Pflegeausbildung Beteiligten besteht darin, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu sichern und der Nachwuchsgewinnung von Pflegefachkräften.

#### **1.2 Begleitgremium des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Umsetzung PflBG**

Die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Thüringen liegt federführend beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) in enger Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport (TMBJS). Zur Information aller Beteiligten an der neuen Pflegeausbildung wurde ein Begleitgremium durch das TMASGFF eingerichtet, welches am 19.12.2018 zur konstituierenden Sitzung zusammentrat.

Die praktische Umsetzung des Pflegeberufgesetzes wird in den Arbeitsgruppen (AG) besprochen. Hier werden Fragen zur Finanzierung, zur praktischen Ausbildung, zur schulischen Ausbildung und zu Verfahrensfragen geklärt, welche die fachliche Umsetzung insbesondere durch die zuständige Behörde (TLVwA) und fondsverwaltende Stelle (GFAW) unterstützen sollen. Die Arbeitsgruppen Finanzierung und praktische Ausbildung werden durch das TMASGFF, die AG schulische Ausbildung wird durch das TMBJS und die AG Verfahren durch die GFAW geleitet.

### **1.3 Überleitung der Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz**

Eine Überleitung einer vor Ablauf des 31.12.2019 begonnenen Ausbildung nach Alten- oder Krankenpflegegesetz in die generalistische Pflegeausbildung nach § 66 PflBG ist in Thüringen nicht vorgesehen.

### **1.4 Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz**

Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz können letztmalig in Thüringen zum 01.09.2019 beginnen. Vor dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungen können nach diesen Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen parallel zu der nach dem PflBG.

### **1.5 Beratung und Information von Auszubildenden**

Bewerberinnen, Bewerber und Auszubildende sind durch die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung über die Möglichkeiten der generalistischen Pflegeausbildung zu beraten.

Außerdem weist gemäß § 1 Abs. 7 PflAPrV die zuständige Behörde die Auszubildende oder den Auszubildenden auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 des PflBG hin. Der Hinweis erfolgt schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig, dass die oder der Auszubildende das Wahlrecht innerhalb der Frist nach § 59 Abs. 5 Satz 1 des PflBG ausüben kann.

### **1.6 Thüringer Lehrplan für die Pflegeberufe**

Für das Land Thüringen wird unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 PflBG ein eigener Lehrplan durch die am Thüringer Institut für Lehrfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) gebildete Lehrplankommission erarbeitet. Der Rahmenausbildungsplan und der Rahmenlehrplan des Bundes dienen dabei als Grundlage. Die Pflegeschulen in Thüringen orientieren sich in ihren schulischen Curricula am Thüringer Lehrplan für die generalistische Pflegeausbildung. Dazu werden sie von der Lehrplankommission des ThILLM fachlich begleitet.

### **1.7 Mindestanforderungen an Pflegeschulen und an die Qualifikation der Lehrkräfte**

Lehrkräfte, die bis 31.12.2019 in einem Ausbildungsgang nach dem Alten- bzw. Krankenpflegegesetz rechtmäßig unterrichtet haben, genießen nach § 65 Abs. 3 PflBG einen Bestandsschutz hinsichtlich ihrer Lehrberechtigung.

Nach §1 der PflAPrV sind 2.100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht an Pflegeschulen zu erteilen. Diese werden von Lehrkräften mit der Befähigung für den theoretischen Unterricht erteilt. Die Anzeige bzw. Genehmigung der Lehrkräfte erfolgt

durch die Staatlichen Schulämter in Thüringen. Für ca. 400 Stunden fachpraktischen Unterricht ist eine Klassenteilung (ab 15 Auszubildende) geplant, in der auch Lehrkräfte für Fachpraxis (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfIBG – Hochschulausbildung) eine Gruppe unterrichten können.

## **1.8 Allgemeinbildende Fächer**

Allgemeinbildende Fächer sind im Rahmen der Pflegeausbildung im Thüringer Lehrplan nicht vorgesehen und werden auch nicht angeboten.

## **1.9 Kooperationsverträge**

Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten gemäß § 8 PflAPrV entsprechende Kooperationsverträge.

Empfehlungen zu den Arten und zum Inhalt der Kooperationsverträge werden durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) entsprechend für alle an der Pflegeausbildung beteiligten Partner und unterschiedliche Kooperationsformen zur Verfügung gestellt.

## **1.10 Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung**

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die praktische Ausbildung beim Träger der Einrichtung der praktischen Ausbildung. Geeignet sind Einrichtungen, die den gesetzlichen Anforderungen des PfIBG (§ 7 Abs. 5 PfIBG) und der PflAPrV entsprechen. Die jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung (Kooperationspartner) müssen die per Erlass des TMASGFF geregelten landesrechtlich definierten Mindestanforderungen erfüllen.

## **1.11 Ausbildungsplätze in der Pflegeausbildung und Organisation der praktischen Ausbildung**

Die Verantwortung für die praktischen Ausbildungsplätze und die Organisation der praktischen Ausbildung liegt nach dem PfIBG beim Träger der Einrichtungen der praktischen Ausbildung.

Mit den an der künftigen Pflegeausbildung beteiligten staatlichen Trägern, Verbänden der Träger der Einrichtungen und weiteren Institutionen erfolgen Absprachen auf Landesebene zur Öffnung der verfügbaren praktischen Ausbildungsplätze auch für Kooperationspartner außerhalb bestehender Verbandsstrukturen.

Das Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) steht hier unterstützend zur Verfügung.

Die praktische Ausbildung im Rahmen der Pflichteinsätze Pädiatrie wird in den ersten Jahren der Umsetzung des PfIBG aus strukturellen und Kapazitätsgründen nicht für alle Auszubildenden in Krankenhäusern mit Fachabteilungen der Kinderheilkunde oder auf vergleichbaren Stationen erfolgen können. Sie kann daher in allen Einrichtungen durchgeführt werden, in denen das Ausbildungsziel nach dem PfIBG erreicht werden kann. Diese Lernorte werden auf der Grundlage der fachlichen Expertise der Lehrplankommission des ThILLM definiert.

## **1.12 Ausbildungsverlauf und Zeugniserteilung**

Die bundesrechtlichen Vorgaben des PfIBG und der PflAPrV sind umzusetzen. Über eine noch festzulegende Schulordnung werden schulrechtliche Fragen wie Zeugniserstellung, Leistungsnachweise, besondere Leistungsfeststellungen usw. geregelt.

Im Freistaat Thüringen kann vor dem 01.09.2020 keine Ausbildung nach dem PfIBG aufgenommen werden. Danach ist vorgesehen, dass Ausbildungsbeginn nach dem PfIBG grundsätzlich am 01.03. und 01.09. jeden Jahres sein wird.

## **1.13 Zwischenprüfung**

Die rechtlichen Vorgaben zur Zwischenprüfung gemäß § 7 PflAPrV sind umzusetzen. Inwieweit die Ausgestaltung der Zwischenprüfung in Thüringen Relevanz für die Anrechnung auf andere Berufsabschlüsse wie z.B nach dem Pflegehelfergesetz hat, ist noch zu entscheiden. Der Freistaat Thüringen wird in einer entsprechenden Schulordnung die Durchführung der Zwischenprüfung regeln.

## **1.14 Staatliche Prüfung**

Nach der PflAPrV erfolgt für den Antragsteller die Zulassung zur Prüfung, wenn die Auszubildenden die rechtlichen Vorgaben erfüllen, durch die zuständige Behörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550).

Eine wichtige Grundlage sind die Jahreszeugnisse der drei Ausbildungsjahre. Gegen eine Zulassung müssen rechtssicher belegbare Gründe sprechen, um in Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren entsprechende Nachweise führen zu können. Für den Erfolg der staatlichen Abschlussprüfung sind die im PfIBG und der PflAPrV vorgesehenen Regelungen maßgeblich. Vornoten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 13 PflAPrV) zu 25 % einbezogen.

## **1.15 Praxisanleitung**

Die Praxisanleitung erfolgt in einem Umfang von mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Für alle Personen, die bis zum 31.12.2019 in Thüringen eine anerkannte Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter absolviert haben, gilt die gesetzliche Regelung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV.

Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist ab 2020 durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachzuweisen. Des Weiteren ist eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung aller als Praxisanleiter/in tätigen Fachkräfte im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die berufspädagogische Fortbildung über 24 Stunden kann z.B. von den in Thüringen anerkannten Weiterbildungsstätten oder anderen geeigneten Fortbildungsträgern angeboten werden und sie muss berufspädagogisch ausgerichtet sein. Dazu werden die landesrechtlichen Regelungen in Thüringen den neuen Gegebenheiten inhaltlich angepasst.

## **1.16 Rechtsgrundlagen des Landes Thüringen**

Die neu zu gestaltende Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) soll mit den notwendigen Verordnungsermächtigungen durch das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), die Thüringer Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (ThürPflZustVO), den Erlass zur Geeignetheit der Ausbildungsbetriebe und die Thüringer Schiedsstellenverordnung (ThürSchiedsVO-PflBG) geregelt werden.

Die bundesrechtlichen Festlegungen zur generalistischen Pflegeausbildung werden schulrechtlich durch entsprechende Ausführungsbestimmungen in einer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährig - konkretisiert. Eine entsprechende Schaffung der Rechtsnormen ist geplant.

Derzeit geltende und anzupassende Rechtsgrundlagen in Thüringen sind:

- *Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)*
- *Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)*
- *Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)*
- *Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres (VVOrg)*
- *Thüringer Gesetz über die Helferberufe in der Pflege (Thüringer Pflegehelfergesetz – ThürPflHG),*
- *Thüringer Gesetz über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens*
- *Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiterbildungen in den Pflegefachberufen (Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung)*

Ein Merkblatt zu den Mindestanforderungen sowie der Antrag auf Prüfung der Geeignetheit für Ausbildungsbetriebe sind unter folgendem Link auf der Seite des TLVwA zur Verfügung gestellt:

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/berufe/aktuell/>

Der Antrag kann ab sofort beim TLVwA gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 30.11.2019.

## **2. Finanzierungsangelegenheiten**

### **2.1 Grundprinzipien**

Die Finanzierung der Pflegeausbildung erfolgt über einen Ausgleichsfonds. Die fondsverwaltende Stelle in Thüringen ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW).

An der Finanzierung des Ausgleichsfonds nehmen alle Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, das Land Thüringen, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung teil. Alle beteiligten Einrichtungen zahlen in den Ausbildungsfonds ein und zwar unabhängig davon, ob in der jeweiligen Einrichtung auch eine Ausbildung stattfindet.

Aus diesem Fonds werden sowohl die schulische als auch die praktische Ausbildung finanziert.

### **2.2 Finanzierung der Pflegeschulen**

Pflegeschulen erhalten künftig keine wie bisher geregelte staatliche Finanzhilfe, soweit die anfallenden Schulkosten aus dem Ausbildungsbudget gedeckt werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein Erstattungsanspruch für Miet- und Investitionskosten für die Schulträger durch den Freistaat Thüringen besteht.

Ausgleichszuweisungen nach § 34 PflBG erhalten die Träger der Ersatzschulen direkt.

Für die staatlichen Pflegeschulen werden die Ausgleichszuweisungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Personalaufwand) und den kommunalen Schulträgern (Schulaufwand) aufgeteilt.

Für die auslaufenden Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz gelten die bisherigen Rechtsvorschriften und Finanzierungsregelungen weiter.

### **2.3 Budgetverhandlungen**

Die Ausbildungsbudgets werden in Thüringen als Pauschalen entsprechend § 30 Abs.1 PflBG verhandelt.

## 2.4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen

Für staatliche Pflegeschulen wird das Land Thüringen die Rechtsträgerschaft nach § 4 PflAFinV bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie beim Land selbst belassen, um die Mittel aus dem Ausbildungsfonds zu vereinnahmen.

## 3. Wichtige Termine zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes bis zum Start der Ausbildung am 01.09.2020 in Thüringen

<b>Termin 2019</b>	
01.04.2019	Datenlieferung von der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, den Pflegekassen und Pflegeschulen an die GFAW
15.06.2019	Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen melden der GFAW die Daten zur Planung der betrieblichen Ausbildung 2020; alle Pflegeeinrichtungen melden ihre Leistungsdaten zur Ermittlung der Umlagebeträge 2020
15.09.2019	Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs
31.10.2019	Bescheid des Umlagebetrages an Pflegeeinrichtungen
30.11.2019	Träger der praktischen Ausbildung beantragen die Geeignetheit zur Ausbildung bei dem TLVWA
15.12.2019	Bescheid des Umlagebetrages an Krankenhäuser
<b>Termine 2020</b>	
15.06.2020	Träger der praktischen Ausbildung melden der GFAW die Geeignetheit zur Ausbildung; Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung melden Daten zur Planung der betrieblichen Ausbildung 2021; alle Pflegeeinrichtungen melden ihre Leistungsdaten zur Ermittlung der Umlagebeträge 2021

31.07.2020

Aktualisierung der gemeldeten Plandaten zu  
Ausbildungszahlen und Schülerzahlen durch die Träger der  
praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen für 2020 an  
die GFAW